



STADT WASSENBERG

**Bebauungsplan Nr. 17 N „Gewerbegebiet Forst - Neu“,
2. vereinfachte Änderung**

Begründung

1. Allgemeines

Am 24.04.2024 hat der Ausschuss für Planen, Bauen und Umweltangelegenheiten der Stadt Wassenberg beschlossen, den Bebauungsplan 17 N „Gewerbegebiet Forst – Neu“ in einem 2. vereinfachten Änderungsverfahren zu ändern. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

2. Bestehende Situation/bisherige Festsetzungen

Der Bebauungsplan 17 N „Gewerbegebiet Forst – Neu“ in der Fassung der 1. Änderung ist seit dem 16.03.2016 rechtsverbindlich. Er trifft unter anderem die folgende textliche Festsetzung:

„1.3 Ausnahmen gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO

In den Gewerbegebieten sowie im Industriegebiet sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sowie Müllumladestationen, Recyclinganlagen und vergleichbare Anlagen zur Lagerung, Sortierung und Verarbeitung von Abfallprodukten sowie von Gift- und Gefahrstoffen gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.“

Durch den Ausschluss von Müllumladestationen und Recyclinganlagen sollte das Lagern und Umschlagen von Abfällen, die zu hohen Geruchsbelastungen im Umfeld

des Bebauungsplans führen, vermieden werden. Auf diese Weise sollten Konflikte mit den umliegenden Wohngebieten vermieden werden.

3. Erfordernis der Planaufstellung

Seit Anfang der 1990er Jahre betreibt die Firma Schönmackers Umweltdienste GmbH & Co. KG im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans 17 N „Gewerbegebiet Forst – Neu“ eine Anlage zur Lagerung, Sortierung und Verarbeitung von Abfallprodukten. Hier werden Abfallströme in ihrem Volumen reduziert sowie verwertbare Bestandteile aussortiert und in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt. Des Weiteren können Abfälle gelagert und umgeladen werden, um sie zu wirtschaftlichen Transporteinheiten zusammenzustellen. Die Betriebsstätte in Wassenberg bildet somit einen bedeutenden Baustein im Rahmen der gesamten Abfallwirtschaft und somit der Daseinsvorsorge im Kreisgebiet Heinsberg.

Mit inzwischen über 1.600 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an über 20 Standorten steht das 1956 gegründete Familienunternehmen Schönmackers für eine nachhaltige Verwertung von unterschiedlichen Wertstoffen. Dies setzt sowohl mitarbeiterfreundliche Arbeitsbedingungen als auch den Einsatz von innovativen Techniken voraus, wodurch jeweils gewisse bauliche Ansprüche an die Betriebsstätten begründet werden.

Der bestehende Standort wird diesem Anspruch nicht gerecht. Veraltete Bürocontainer und Lagerhallen lassen gegenwärtig weder einen immissionsoptimierten Betrieb noch eine arbeitnehmerfreundliche Arbeitsumgebung zu. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Firma, durch einen Umbau der Lagerhallen und eine Erneuerung bzw. Modernisierung des Verwaltungsgebäudes sowie eine Umstrukturierung des Betriebsgeländes die Anlage insgesamt zu modernisieren.

Planungsrechtlich sind Änderungen an der Betriebsstätte zwar grundsätzlich möglich, jedoch erschwert das gegenwärtig für dieses Vorhaben verbindliche Bauplanungsrecht, mithin die Festsetzung Nr. 1.3 des Bebauungsplans 17 N „Gewerbegebiet Forst – Neu“ in der Fassung der 1. Änderung, die beschriebenen optimalen baulichen Entwicklungen. Vor diesem Hintergrund besteht ein Planungserfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB.

4. Änderungsinhalt

Im Rahmen der 2. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplans 17 N „Gewerbegebiet Forst – Neu“ wird die bestehende textliche Festsetzung Nr. 1.3 aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„1.3 Ausnahmen gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO

In den Gewerbegebieten sowie im Industriegebiet sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Müllumladestationen, Recyclinganlagen und vergleichbare Anlagen zur Lagerung, Sortierung und Behandlung von folgenden Abfällen

AVV 20 03 01 (hier: kommunale Restabfälle),

AVV 20 01 08 (hier: kommunale Bioabfälle),

AVV 20 03 06 (Kanalräumgut),

AVV 19 08 02 (Sandfangrückstände) und

AVV 19 08 01 (Sieb- und Rechenrückstände)

der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533) geändert worden ist, als auch von Gift- und Gefahrstoffen, gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.“

Die neu gewählte Formulierung orientiert sich an der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) in der vorstehenden Fassung. Auf diese Weise kann die hinreichende Bestimmtheit der Festsetzung gewährleistet werden. Auf dieser Grundlage werden solche Abfallarten ausgeschlossen, die ein hohes Maß an Geruchsemissionen erwarten lassen. Im Ergebnis kann die Modernisierung des verfahrensgegenständlichen Betriebs planungsrechtlich abgesichert und zugleich der Schutz der umliegenden Wohngebiete vor planbedingten Geruchsemissionen aufrechterhalten werden.

Alle weiteren Festsetzungen des Bebauungsplans bleiben von der 2. vereinfachten Änderung unberührt und behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Wassenberg, den 12.06.2024

STADT WASSENBERG

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Fuhrmann